

VEREIN
DEUTSCHER
INGENIEURE

Sanitärtechnik
Sanitärräume
Versammlungsstätten und Versammlungsräume

VDI 6000
Blatt 4
Entwurf

Sanitary engineering – Sanitary facilities –
Places of public assembly and assembly rooms

Einsprüche bis 2022-10-31

- vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchportal
<http://www.vdi.de/6000-4>
- in Papierform an
VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik
Fachbereich Technische Gebäudeausrüstung
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Normative Verweise	3
3 Begriffe	3
4 Abkürzungen	3
5 Grundlegende Anforderungen	3
5.1 Allgemein	3
5.2 Brandschutz	3
5.3 Schallschutz	3
5.4 Feuchtigkeitsschutz	3
5.5 Bedarf an sanitärer Ausstattung	3
5.6 Gleichzeitigkeiten	3
5.7 Zusammensetzung des Nutzerkreises	4
5.8 Ausstattungsbedarf	4
6 Sanitäre Ausstattungselemente	7
6.1 Handwaschbecken	7
6.2 WC-Becken	7
6.3 Hock-WC	7
6.4 Urinalanlage	7
6.5 Speibecken	8
6.6 Ausgussbecken	8
6.7 Bodenablauf	8
7 Armaturen	8
7.1 Handwaschbeckenarmaturen	8
7.2 WC-Spüleinrichtung	8
7.3 Wassereinsparung	8
8 Installationssysteme	8
9 Grundrissplanung	8
Schrifttum	9

VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik (GBG)
Fachbereich Technische Gebäudeausrüstung

VDI-Handbuch Sanitärtechnik
VDI-Handbuch Architektur

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Eine Liste der aktuell verfügbaren und in Bearbeitung befindlichen Blätter dieser Richtlinienreihe sowie gegebenenfalls zusätzliche Informationen sind im Internet abrufbar unter www.vdi.de/6000.

Einleitung

Für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und Versammlungsräumen gelten größenabhängig die Richtlinien und Vorschriften der Versammlungsstättenverordnungen (VStättVO) der Länder. Die Räume mit sanitärer Ausstattung werden dort nur kurz behandelt. Mit dieser Richtlinie werden deshalb Hinweise gegeben, wie Sanitärräume in Versammlungsstätten und Versammlungsräumen beschaffen sein sollen. Diese Richtlinie ist auch für Versammlungsräume anwendbar, die nicht in den Geltungsbereich der VStättVO fallen.

Bei der Planung von Sanitärräumen, insbesondere solcher, die nur in Veranstaltungspausen aufgesucht werden können, ist darauf zu achten, dass es aufgrund der hohen Gleichzeitigkeit nicht zu unzumutbaren Wartezeiten kommt.

Schon bei der Grundrissplanung sind die angebotsspezifische Verteilung der Toilettenräume auf die Gästebereiche (Zonierung/Blockbildung) und die Geschosse zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Besuchsaufkommen oder erhöhtem Getränkekonsum können zusätzlich temporär mobile sanitäre Einrichtungen vorgesehen werden. Die Anforderungen hierfür werden beispielsweise in DIN 30750 beschrieben.

Die Planung, Bemessung und Ausstattung von Sanitärräumen in Versammlungsstätten ist besonders an den Bedürfnissen des Nutzerkreises sowie an den Hygieneanforderungen auszurichten. Die Richtlinie soll unabhängig von allen Verordnungen und Vorschriften ein Leitfaden für Planung, Bau und betriebliche Aspekte sein.

Bei Planung und Ausführung sind insbesondere zu beachten:

- Mindestanzahl der sanitären Ausstattungselemente
- ausreichend bemessene Bewegungs- und Verkehrsflächen
- Hygiene und Reinigungsmöglichkeiten
- Betriebskosten (Lebenszyklus)
- funktionstüchtige, nutzungsfreundliche und visuell ansprechende und gleichzeitig robuste Ausstattungen
- sicherheitstechnische Anforderungen
- bedarfsweise diebstahlgeschützte Einrichtungen
- Wasser- und Energieeinsparung
- konsequente Einhaltung der Trinkwasserhygiene

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt VDI 6000 Blatt 1 für Sanitärräume in Versammlungsstätten und Versammlungsräumen. Sie ist nur zusammen mit VDI 6000 Blatt 1 anwendbar.

Sie behandelt das Thema unabhängig von der Frage, ob diese in den Geltungsbereich der VStättVO der Länder fallen.

Diese Richtlinie gilt nicht für Räume, die der Gaststättenverordnung (GastV) unterliegen.

Die Richtlinie gilt insbesondere für:

- Versammlungsstätten mit Bühnen und Szenenflächen für mehr als 100 Personen sowie Versammlungsräume, die gemeinsam mehr als 100 Personen fassen. Dies sind beispielsweise:
 - Aulen
 - Kinos
 - Konzertsäle
 - Theater
- Versammlungsstätten, die einzeln mehr als 200 Personen oder Versammlungsräume, die gemeinsam mehr als 200 Personen fassen. Dies sind beispielsweise:
 - Personalrestaurants und Mensen, wenn diese auch als Versammlungsstätten genutzt werden
 - Vortragssäle
 - Mehrzweckhallen (z.B. Messehallen) und -arenen
 - Sportstätten mit Zuschauerplätzen (z.B. Tribünen)
 - Gemeindehäuser

- Jugendhäuser
- Begegnungsstätten
- Versammlungsstätten mit Hörfunk- und Fernsehstudios, die mehr als 200 Personen fassen
Dies sind beispielsweise Studios mit Publikumsverkehr.
- Versammlungsstätten im Freien, die mehr als 1000 Personen oder Teilnehmende fassen
Dies sind z.B. Freilichtbühnen.
- Versammlungsstätten im Freien, die mehr als 5000 Personen fassen
Dies sind z. B. Stadien.

Spezifische Aspekte von Sanitärräumen für weitere Nutzungen werden in den anderen Blättern der Richtlinienreihe VDI 6000 beschrieben:

- Blatt 2: Wohnungen und Hotelzimmer (private Nutzung)
- Blatt 3: Arbeitsstätten
- Blatt 5: Gesundheitswesen und Pflege
- Blatt 6: Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen

Ergänzende Anmerkungen zur Planung, Ausführung und Einrichtung von barrierefreien Sanitärräumen unter Beachtung von DIN 18040 und